



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schild, Rösel und Kollegen - Steuerberatungsgesellschaft mbH -
Emailfabrikstr. 12 - 92224 Amberg

Amberg, den 22.04.2010

Was geschieht mit den Daten nach einer Betriebsprüfung?

Einen schönen guten Tag aus unserer Kanzlei!

Im Rahmen der sogenannten „Elektronischen Betriebsprüfung“ hat das Finanzamt schon seit dem Jahr 2002 das Recht, auf die elektronischen Buchhaltungsdaten Ihres Unternehmens zuzugreifen. Dies geschieht entweder durch den unmittelbaren Datenzugriff, indem der Betriebsprüfer eine Leseberechtigung für die betriebliche EDV erhält, oder ein Mitarbeiter des geprüften Unternehmens für den Betriebsprüfer bestimmte Daten abrufen. In aller Regel lassen sich die Prüfer jedoch die Buchhaltungsdaten auf CD übergeben. Dies ist grundsätzlich immer der Fall, wenn die Buchführung in einer Steuerkanzlei gefertigt wird. Diese Daten werden zunächst durch einen EDV-Spezialisten des Finanzamts auf Viren kontrolliert. Anschließend lässt sich der Betriebsprüfer die Buchhaltungsdaten auf sein Notebook überspielen.

Besorgte Unternehmer fragen sich dann natürlich, ob und wann diese Daten vom Finanzamt wieder gelöscht werden. Die Antwort hierauf ist relativ einfach. Nach Beendigung der Betriebsprüfung müssen alle überlassenen Daten des Unternehmens gelöscht werden. Dies ist in den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ (BMF-Schreiben vom 16.07.2001) eindeutig so geregelt. Eine Betriebsprüfung gilt dann als abgeschlossen, wenn die auf Grund der Prüfung ergangenen Steuerbescheide bestandskräftig sind. Sofern Sie gegen die Änderungsbescheide keinen Einspruch einlegen, ist dies ein Monat nach deren Erlass der Fall. Doch die Löschung der überlassenen Daten geschieht nicht automatisch, sie muss von dem betreffenden Betriebsprüfer selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden: Selbstverständlich kann dies auch vergessen werden.

Hauptniederlassung:

Vordere Sternengasse 11
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 21 48 29 - 0
Telefax: (0911) 24 14 55
Leiter: Dipl.-Kfm. R. Rösel, StB

Zweigniederlassung:

Emailfabrikstraße 12
92224 Amberg
Telefon: (09621) 78 28 4 - 0
Telefax: (09621) 78 28 4 - 20
Leiter: Dipl.-Kfm. G. Eichinger, StB

Internet:

www.Steuerkanzlei-Sur.de
E-Mail:
info@Steuerkanzlei-Sur.de

Handelsregister:

Amtsgericht Nürnberg
HRB 20691
Sitz: Nürnberg

USTIDNr. DE232722983

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Reinhold Rösel, StB
Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Bankverbindung:

Volksbank – Raiffeisenbank
Amberg eG
BLZ: 752 900 00
Kto: 178 241

HypoVereinsbank Nürnberg

BLZ: 760 200 70
Kto: 301 2083 08

in Kooperation mit:

Schild und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg
E-Mail: regensburg@schildundpartner.de

Schild, Nickl & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg

Haftung:

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte.

Hinweis zum Bundesdatenschutzgesetz:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gem. den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

Es gelten die allg. Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: Oktober 2007



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unser Tipp: Wenn Sie besonderen Wert darauf legen, dass Ihre Buchhaltungsdaten nicht weiter im Rechner des Betriebsprüfers schlummern, können Sie diesen durchaus an die Löschung der Daten erinnern bzw. sich vom Prüfer schriftlich bestätigen lassen, dass die Löschung erfolgt ist. Hierdurch ist natürlich nicht sichergestellt, dass die Löschung tatsächlich erfolgt. Stellt sich jedoch später heraus, dass die Löschung trotz Ihrer Erinnerung nicht erfolgt ist, so könnte dies unangenehme Folgen für den Prüfer haben, ganz besonders dann, wenn er Ihnen deren Löschung bestätigt hat.

Es grüßt Sie

R.Rösel und G. Eichinger

und Ihr Team von der

Schild, Rösel und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Termine April 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Sozialversicherung ⁵	28.4.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.4.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Gewerbsteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Grundsteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Sozialversicherung ⁶	27.5.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Finanzamt darf von einem Rechtsanwalt mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen

Ein Rechtsanwalt kann die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen anlässlich einer ihn persönlich betreffenden Außenprüfung nicht verweigern, und zwar auch nicht aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Die gesetzlichen Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte bestehen auch bei einer Außenprüfung. Das Finanzamt kann allerdings mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, wenn dies für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein unmittelbares Rückforderungsrecht des Finanzamts gegenüber der Bank eines Steuerzahlers

Das Finanzamt hatte einem Steuerzahler irrtümlich einen Steuererstattungsbetrag auf sein Bankkonto überwiesen. Eine Abtretungsanzeige blieb unberücksichtigt. Da die Bank den eingegangenen Betrag an den



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Insolvenzverwalter ihres Kunden auszahlte, blieb die spätere Rückforderung des Finanzamts bei der Bank erfolglos. Auch der anschließende Versuch, den Rückforderungsanspruch gerichtlich zu erstreiten, scheiterte. Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldner des Rückzahlungsanspruchs derjenige ist, zu dessen Gunsten die Zahlung geleistet wurde. Dies ist in der Regel der Steuerzahler. Die Bank ist zwar Empfänger des Geldbetrags, aber nur als Zahlstelle und nicht als berechtigter Empfänger.

Wegfall der Steuervergünstigung bei durch Zahlung der Schenkungsteuer entstandenen Überentnahmen

Der Freibetrag und der verminderte Wertansatz fallen rückwirkend weg, wenn ein Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb als Gesellschafter einer Gesellschaft bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahrs Entnahmen vornimmt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 52.000 € (ab 2009 150.000 €) übersteigen.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Überentnahmen ausschließlich durch die Zahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer entstanden sind. Nach Auffassung des Gerichts kommt es nicht auf die Gründe an.

AfA-Bemessungsgrundlage bei Einlage eines Wirtschaftsguts

Wird ein Wirtschaftsgut vom Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt, muss die Bemessungsgrundlage für die danach vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzungen ermittelt werden. Ausgangsgröße ist der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage. Dieser wird jedoch vermindert um die vor der Einlage bei Überschusseinkunftsarten bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen Absetzungen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch Arbeitnehmer bei rechtswidrigem Lohnsteuereinbehalt

Ein Arbeitnehmer kann die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers - soweit sie ihn betrifft - anfechten. Auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft (die Lohnsteueranmeldung gilt als Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung) kann bis zur Aufhebung des Vorbehalts oder Eintritt der Festsetzungsverjährung noch eine Änderung durch den Arbeitnehmer bewirkt werden.

Dies zeigt folgender Fall: Ein Arbeitnehmer war nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in die USA verzogen. Der Arbeitgeber hatte nachträglich Vergütungen für Arbeitnehmer-Erfindungen aus dem ehemaligen Arbeitsverhältnis abgerechnet und Lohnsteuer einbehalten. Das Besteuerungsrecht für die ausgezahlte Vergütung hatte allein der aktuelle Wohnsitzstaat. Nach Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch den ehemaligen Arbeitnehmer wurde die einbehaltene Lohnsteuer an diesen erstattet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufteilung der Aufwendungen für ein von Ehegatten gemeinsam betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer

Trotz umfangreicher Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer musste der Bundesfinanzhof über einen bisher nicht entschiedenen Sachverhalt urteilen. Die Eheleute F und M waren jeweils zur Hälfte Gesellschafter einer GbR auf dem Gebiet der EDV. Im Streitjahr 1997 nutzten sie gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer zunächst in einer von ihnen gemieteten Wohnung, später in einem Einfamilienhaus, welches ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. M war nur nebenberuflich für die GbR tätig, sodass F das jeweilige Arbeitszimmer zu 80 % nutzte. Das Gericht musste über die Zuordnung des Aufwandes zwischen den Eheleuten und über die für ein häusliches Arbeitszimmer bestehenden Abzugsbeschränkungen befinden. Es entschied wie folgt:

- Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Einfamilienhaus (AfA, Schuldzinsen, Energiekosten) sind nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile, nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen zuzuordnen.
- Die auf das häusliche Arbeitszimmer in der angemieteten Wohnung entfallenden Mietzinsen bzw. Energiekosten unterliegen der hälftigen Zuordnung zwischen den Eheleuten.
- F kann die auf sie entfallenden Aufwendungen unbegrenzt abziehen, da das jeweilige häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete. Wegen seines anderen Hauptberufs greift bei M die Abzugsbegrenzung für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 €. Diesen Höchstbetrag kann er nur anteilig geltend machen.
- Die beiden im Streitjahr nacheinander genutzten häuslichen Arbeitszimmer (Mietwohnung/Einfamilienhaus) sind als ein Objekt anzusehen. Es erfolgt keine Verdoppelung des bei M abziehbaren Höchstbetrages.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hinweis: Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2007 sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In anderen Fällen ist kein Abzug - auch nicht beschränkt - mehr möglich. Allerdings wird dieses durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen werden vom Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß angesehen. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu behandeln. Sie sind lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Den Nominalwert von GmbH-Anteilen übersteigender Kaufpreis führt auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu Anschaffungskosten

Eine GmbH war durch Umwandlung ohne Aufdeckung stiller Reserven entstanden. Bei den GmbH-Anteilen handelte es sich folglich um einbringungsgeborene steuerverstrickte Anteile. Im Zuge nachfolgender Kapitalerhöhungen erwarb der Gesellschafter weitere Anteile. Dafür zahlte er nicht nur deren Nominalwert, sondern jeweils zusätzlich ein erhebliches Aufgeld (Agio).

Später veräußerte der Gesellschafter alle einbringungsgeborenen Anteile. Als deren Anschaffungskosten sah er neben dem Ursprungsbetrag auch einen Teil der Aufgelder an, die er im Zuge der späteren Kapitalerhöhungen gezahlt hatte. Dem so ermittelten Wert stellte er zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns den Veräußerungspreis gegenüber. Das Finanzamt erhöhte den Veräußerungsgewinn um die Aufgeldzuschläge.

Diese Rechtsauffassung wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Erwirbt ein Kapitalanleger im Rahmen der Kapitalerhöhung durch eine Kapitalgesellschaft neue Anteile, führt dies bei ihm zu Anschaffungskosten, und zwar nur für diese Anteile. Dies gilt auch für die Zuzahlung eines Aufgeldes (Agio), das bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob mit dem gezahlten Gesamtkaufpreis der Verkehrswert der neuen Anteile überschritten wird. Selbst eine freiwillige Zuzahlung in das Gesellschaftsvermögen würde zu keiner anderen Beurteilung führen.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern

Das Preisgeld des Gewinners einer „Big-Brother-Staffel“ ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln einkommensteuerpflichtig.

Das bloße „Sich-Filmen-lassen“ führt nach diesem Urteil noch nicht zur Einkommensteuerpflicht. Durch das Hinzutreten weiterer Verpflichtungen, z. B. Teilnahme am Einspielfilm, Fotoshooting, Interviews und Presseterminen werde allerdings die Grenze der nicht einkommensteuerpflichtigen „Spieltätigkeit“ überschritten. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fernseh-Preisgeldern folgende Grundsätze aufgestellt:

- Entscheidendes Kriterium für die Steuerbarkeit ist, dass der Auftritt der Kandidaten und das gewonnene Preisgeld in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis stehen. Für ein zur Steuerbarkeit führendes gegenseitiges Leistungsverhältnis sprechen folgende Anhaltspunkte:
 - Dem Kandidaten wird von Seiten des Produzenten ein bestimmtes Verhaltensmuster oder Ähnliches vorgegeben.
 - Dem Kandidaten wird neben der Gewinnchance und dem damit verbundenen Preisgeld noch ein erfolgsunabhängiges Antritts-, Tagegeld etc. gezahlt.
 - Das Format sieht grundsätzlich nicht nur einen einmaligen Auftritt vor, sondern erstreckt sich über mehrere Folgen. Der Kandidat muss hierfür ggf. Urlaub nehmen oder von der Arbeit freigestellt werden.
 - Das Preisgeld hat die Funktion einer Entlohnung für eine Leistung. Es fließt als Erfolgshonorar zu.
- Liegen keine der vorstehenden Anhaltspunkte vor, bleibt es auch bei im Rahmen von Fernsehsendungen gewonnenen Geldern bei nicht steuerbaren Einnahmen.

Keine sofortige Versteuerung der stillen Reserven bei Betriebsverlegung ins Ausland

Verlegte ein Unternehmer seinen Betrieb von Deutschland ins Ausland, wurde dieses trotz Fortführung des Betriebs bislang als fiktive Betriebsaufgabe behandelt. Der Unternehmer musste die im Betriebsvermögen



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

gebildeten stillen Reserven aufdecken und sofort versteuern. Grund dafür war, dass die zukünftigen Gewinne nicht mehr in Deutschland der Besteuerung unterlagen (so genannte „steuerliche Entstrickung“).

Nunmehr nahm der Bundesfinanzhof den Fall eines selbstständigen Erfinders zum Anlass, seine Rechtsprechung aufzugeben. Dieser hatte seinen Wohnsitz 1995 nach Belgien verlegt und von dort sein Einzelunternehmen unverändert weitergeführt. Er wehrte sich erfolgreich gegen den vom Finanzamt festgesetzten Betriebsaufgabegewinn.

Das Gericht bemängelt, dass es im Streitjahr für die Annahme einer Betriebsaufgabe keine gesetzliche Grundlage gab. Die stillen Reserven, die in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung gebildet wurden, unterliegen der deutschen Besteuerung, wenn der Unternehmer seinen Betrieb später im Ausland verkauft oder aufgibt. Trotz aller praktischen Schwierigkeiten für den deutschen Fiskus, dieses zu kontrollieren, bestehe kein Bedürfnis für eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven. Gegebenenfalls müsse der Gesetzgeber besondere Mitwirkungspflichten des Unternehmers für diese Fälle statuieren.

Hinweis: Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat der deutsche Gesetzgeber eine Regelung erlassen, die solche Entstrickungsfälle zu Gunsten des deutschen Fiskus lösen soll. Diese Regelung könnte gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstoßen.

Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Kosten für eine sowohl betrieblich als auch privat veranlasste Reise

Reisekosten sind grundsätzlich aufteilbar. Soweit sie ganz überwiegend beruflich veranlasst sind, ist der Abzug in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten möglich. Ein privat veranlasster Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist zu vernachlässigen. Umgekehrt sind aus privaten Beweggründen entstandene Aufwendungen mit einem völlig untergeordneten betrieblichen Anteil in vollem Umfang den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Im Übrigen ist eine der Gewichtung entsprechende Aufteilung vorzunehmen, das gilt auch für die Fahrtkosten.

Diese Beurteilung stellt eine Neuausrichtung und Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofs dar. Für sogenannte gemischte Aufwendungen mit einer sowohl betrieblichen oder beruflichen Veranlassung auf der einen und einer privaten Veranlassung auf der anderen Seite galt bisher ein Abzugsverbot. Derartige Aufwendungen waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen und nicht abzugsfähig. In allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen und für die Zukunft ist nunmehr eine Aufteilung vorzunehmen.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Leiharbeit und Outsourcing

Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers, auch wenn er bei dem Kunden längerfristig eingesetzt wird. Diese Konstellation ergibt sich insbesondere bei Leiharbeit und Outsourcing.

Dafür gilt künftig Folgendes:

Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind keine regelmäßigen Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer, unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit.

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer von seinem Verleiher für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit für den Verleiher dem Entleiher zur Arbeit in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird. Hier liegt keine Auswärtstätigkeit in Form der Tätigkeit an typischerweise ständig wechselnden Tätigkeitsstätten vor. Denn der Arbeitnehmer muss nicht damit rechnen, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Vielmehr wird er in diesem Fall dauerhaft an einer regelmäßigen (außerbetrieblichen) Arbeitsstätte tätig.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Es bleibt Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen, den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung steuerwirksam zu gestalten. So kann z. B. die Auszahlung einer Abfindung im nachfolgenden Kalenderjahr, je nach deren Höhe, zu einer deutlich niedrigeren Steuerbelastung führen, verglichen mit einer Auszahlung im Jahr des Ausscheidens.

Für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs ist grundsätzlich der Zufluss maßgebend. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Fälligkeit und den Zufluss von Sonderzahlungen ist im Rahmen des Zu- und Abflussprinzips des Einkommensteuerrechts zu beurteilen. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt in solchen Fällen regelmäßig nicht vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Eltern machten 2004 die für ihren Sohn an eine private Hochschule gezahlten Studiengebühren in Höhe von 7.080 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und gewährte lediglich den Sonderbedarfsfreibetrag von 924 €.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Studiengebühren für den Besuch einer Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das Abzugsverbot sei auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Übergangsregelung für Antragsveranlagungen gilt auch für ungestellte Anträge

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2008 wurde die bisherige Zweijahresfrist für sogenannte Antragsveranlagungen aufgehoben. Bis dahin konnten Anträge auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Nach den Anwendungsvorschriften zu dieser Neuregelung sollte die Änderung erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten.

Die Finanzverwaltung war bisher davon ausgegangen, dass Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28. Dezember 2007 (Datum der Verkündung des JStG 2008) hätten gestellt werden müssen. Dem ist jedoch nicht so. Auch wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden.

Zu berücksichtigen sind hier jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen. Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommensteuer vier Jahre. Für die Antragsveranlagungen gilt, wie für Pflichtveranlagungen, eine dreijährige Anlaufhemmung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wie sind zusätzlich zur Pension gezahlte Bonuspensionen zu versteuern?

Ein Rentner erhielt aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung einer Pensionskasse ab 1986 Pensionszahlungen. In den folgenden Jahren erhielt er in unregelmäßigen Abständen zusätzlich Bonuspensionen aus einer Überschussbeteiligung. Die Erhöhung der Rentenzahlung durch Überschussbeteiligung war von Beginn an im Rentenrecht vorgesehen. Über die Überschussbeteiligung musste die Mitgliederversammlung der Pensionskasse entscheiden. Sie hatte auch die Möglichkeit, eine andere Verwendung des Überschusses zu beschließen.

Das Finanzamt besteuerte die gesamten Pensionen mit einem einheitlichen Ertragsanteil, dem für 1986 geltenden. Der Rentner dagegen war der Auffassung, dass die Bonuspensionen steuerrechtlich jeweils als eigenständige Rente anzusehen und mit dem jeweiligen (geringeren) Ertragsanteil zu besteuern seien, der sich im jeweiligen Erstjahr der Bonuspensionszahlung ergebe.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht gab dem Rentner Recht: Bei einer Erhöhung der Rente ist in diesem speziellen Fall der Erhöhungsbetrag als eigenständige Rente anzusehen, falls auch das ursprüngliche Rentenstammrecht eine zusätzliche Werterhöhung erfährt, was hier der Fall ist. Dann ist der Ertragsanteil vom Zeitpunkt der Erhöhung an gesondert zu ermitteln.

Anders ist es, wenn eine Rentenerhöhung auf Grund einer Währungs- oder Wertsicherungsklausel geleistet wird. In diesem Fall ist der ursprüngliche Ertragsanteil auch auf den neuen erhöhten Rentenbetrag anzuwenden.

Die Finanzverwaltung vertritt in den Einkommensteuer-Richtlinien eine andere Auffassung als das Finanzgericht. Für Klarheit muss der Bundesfinanzhof sorgen.

Gewinnausschüttungen einer Versorgungskasse sind keine Arbeitslohnrückzahlungen

Ein Arbeitgeber war Träger einer Versorgungskasse A, die Ende der 1970er Jahre aus der Zusammenlegung der Versorgungskassen B und C hervorgegangen war. An die B und C wurden im Zeitraum von 1949 bis 1974 Versicherungsbeiträge geleistet, die pauschal besteuert wurden.

In den Jahren 1990, 1993, 1994 und 1996 schüttete die Versorgungskasse A erwirtschaftete Gewinne an den Arbeitgeber aus. Der Arbeitgeber behandelte die Beträge als Rückzahlung pauschal besteuerten Arbeitslohns und forderte vom Finanzamt Lohnsteuer zurück.

Dies hatte keinen Erfolg. Eine Lohnrückzahlung schied aus, weil bei den Arbeitnehmern keine Güter abgeflossen und auch keine Aufwendungen angefallen waren. Außerdem beruhen die Gewinnausschüttungen auf einem neuen, vom Arbeitsverhältnis losgelöstem Rechtsverhältnis.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Betriebsaufgabe aufgrund Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen

Eltern hatten ihrem Sohn und dessen beiden Schwestern aufgrund notariellen Vertrags 1979 sämtliche Stückländereien sowie das gesamte Acker- und Weinland übertragen. Dabei behielten sie für sich ein 973 m² großes Grundstück zurück, das mit einem Wohnhaus und drei Ökonomiegebäuden bebaut war. Eine Betriebsaufgabe erklärten die Eltern nicht.

Im Jahr 1985 übertrug der verwitwete Vater unter Vorbehalt eines Wohnrechts im Erdgeschoss des Wohngebäudes sein Grundstück auf den Sohn, der die Einkünfte bis 1993 nach Durchschnittssätzen ermittelte. Ab 1994 erklärte er nur noch Pachteinahmen. 1997 veräußerte der Sohn das Grundstück, behielt nur noch einen Teil des Acker- und Weinlandes zurück und erklärte keine Betriebsaufgabe. Das Finanzamt erfasste 1997 einen laufenden Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Eltern bereits 1979 den Betrieb aufgegeben hatten. Danach war das 1985 übertragene Grundstück in das Privatvermögen des Sohnes gelangt, der deshalb nichts zu versteuern hatte.

Hinweis: Die Eltern hätten bereits 1979 einen Betriebsaufgabegewinn versteuern müssen, wobei auch die stillen Reserven des Wohnhauses besteuert worden wären. Dieser Vorgang konnte aber nicht mehr aufgerollt werden.

Europäischer Gerichtshof muss über Reichweite der umsatzsteuerlichen Sonderregelung für Reisebüros entscheiden

„Reiseleistungen“ eines Reisebüros unterliegen einer besonderen umsatzsteuerlichen Regelung, wenn das Reisebüro gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen und nicht nur als Vermittler auftritt. Der sog. Margenbesteuerung wird der Betrag zugrunde gelegt, der sich als Unterschied zwischen dem Betrag, den der Reisende zahlt, und dem Betrag ergibt, den das Reisebüro für den Einkauf der Leistung aufwenden musste.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob diese Sonderregelung auch für den isolierten Verkauf von Opernkarten durch ein Reisebüro gilt, das heißt, wenn dieses keine weiteren Leistungen, wie z. B. Unterbringung, Shuttleservice oder Bewirtung, erbringt. Da die Sonderregelung auf EU-Recht beruht, hat der Bundesfinanzhof die Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Finanzamtliche Rückforderung von abgetretenen und ausgezahlten Vorsteuerbeträgen vom Abtretungsempfänger

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte dem Finanzamt gegenüber Vorsteuererstattungsansprüche aus steuerpflichtigen Lieferungen eines bestimmten Lieferanten. Die Ansprüche wurden an diesen Lieferanten (Zessionar) abgetreten und vom Finanzamt an ihn ausgezahlt. Ein Jahr später wurde über das Vermögen der KG das Insolvenzverfahren eröffnet. Es war nicht zu erwarten, dass zu diesem Zeitpunkt bestehende hohe Lieferantenverbindlichkeiten, u. a. gegenüber dem Zessionar, noch befriedigt werden konnten. Deshalb kürzte das Finanzamt die bisher von der KG geltend gemachten Vorsteueransprüche, auch soweit sie aus Lieferungen des Zessionars stammten. Da für das Finanzamt aus den so errechneten Steuerschulden keine Befriedigung von der KG zu erlangen war, forderte es von dem Lieferanten die früher an ihn ausgezahlten Umsatzsteuervergütungsansprüche der KG zurück.

Der Bundesfinanzhof sah diese Vorgehensweise unter Beachtung enger Grenzen als möglich an. Zunächst ist davon auszugehen, dass der Unternehmer, der eine Ware für sein Unternehmen erhält, diese später auch bezahlt. Jede Kürzung des Kaufpreises führt auch zu einer Kürzung des ursprünglichen Vorsteueranspruchs. Dies muss auch der Zessionar gegen sich gelten lassen. Voraussetzung für eine Rückforderung ist allerdings, dass das Finanzamt seinen Anspruch zweifelsfrei nachweisen kann. Es ist der Nachweis darüber zu führen, dass der an den Zessionar ausgezahlte Umsatzsteuervergütungsanspruch aus einer Lieferung stammt, die unbezahlt geblieben ist.

Im Rahmen einer Mailing-Aktion gelieferte Zeitschriften unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz

Ein Unternehmen führte ein sog. Mailing durch. Hierzu verschickte es Werbebriefe mit einer Zeitschrift an einen zuvor bestimmten Personenkreis und wertete später auch die Rückmeldungen aus. Den auf die Zeitschrift entfallenden Entgeltsteil unterwarf es dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof beurteilte die Mailing-Aktion insgesamt als sonstige Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Umsatzsteuer-Voranmeldung ist grundsätzlich auf elektronischem Weg abzugeben

Ein Unternehmer hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Sie ist grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Papieranmeldungen werden nur akzeptiert, wenn das Finanzamt einem begründeten schriftlichen Befreiungsantrag stattgegeben hat.

Das Niedersächsische Finanzgericht klärte einige Fragen:

- Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form liegt innerhalb des verfassungsrechtlichen Spielraums des Gesetzgebers.
- Verfügt der Unternehmer weder über einen Computer noch über einen Internetzugang, führt dies nicht dazu, dass dem Antrag stattzugeben wäre, weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform abzugeben.
- Die für die elektronische Übermittlung erforderlichen Mittel muss der Unternehmer auf eigene Kosten beschaffen.
- Das Finanzamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Befreiungsanträge zu entscheiden. Die persönliche und wirtschaftliche Situation des Unternehmers ist dabei zu berücksichtigen.

Es bleibt die Hoffnung, dass der Bundesfinanzhof bürgerfreundlicher entscheidet.

Vorsteuerabzug bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen Umsatzsteuerbetrag aus, kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer in Höhe des richtigen Betrags abziehen. Die Höhe des Abzugsbetrags darf allerdings den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag nicht übersteigen.

Beispiel:

Großhändler G weist in der Rechnung über 1.000 € an den Einzelhändler E 190 € Umsatzsteuer aus, obwohl die Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen.

Abwandlung:

G weist nur 70 € Umsatzsteuer aus, obwohl der Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen. Erst wenn G eine berichtigte Rechnung ausstellt, kann E den Differenzbetrag in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem er die berichtigte Rechnung erhält.

Ist die Leistung des G nicht steuerbar oder steuerfrei, steht E überhaupt kein Vorsteuerabzug zu.

(Quelle: Bundesfinanzhof)

Vorsteuerbeträge aus Kosten für die Errichtung eines ausschließlich privat genutzten Anbaus nicht abzugsfähig

Errichtet ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ein Gebäude, das er sowohl unternehmerisch als auch für seine privaten Wohnzwecke nutzt (gemischtgenutztes Gebäude), kann er das gesamte Gebäude dem Unternehmen zuordnen und die Umsatzsteuer auf die gesamten Herstellungskosten als Vorsteuern abziehen. Er muss allerdings in der Folgezeit die private Nutzung der Umsatzsteuer unterwerfen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann ein Unternehmer ein ausschließlich privat genutztes Gebäude, das keine Einheit mit einem unternehmerisch genutzten Gebäude bildet, nicht dem Unternehmen zuordnen. Ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten steht dem Unternehmer damit nicht zu. Entscheidend ist, ob beide Gebäude räumlich abgrenzbar sind. Dies wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn jedes Gebäude ein eigenes Dach hat und über einen eigenen Zugang verfügt.

Zahlungen für nicht in Anspruch genommene Flugtickets unterliegen der Umsatzsteuer

Zahlt ein Fluggast einem Lufttransportunternehmen im Voraus den Flugpreis und steht ihm kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, handelt es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch und nicht um Schadenersatz.

Nach Ansicht des Finanzgerichts München liegt zwischen dem Lufttransportunternehmen und dem Fluggast ein Vertrag besonderer Art vor. Der Fluggast zahle dafür, dass ihm vertraglich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, an dem Flug teilzunehmen. Der Fluggast zahle das Entgelt u. a. für die Bereitstellung von Personal und Flugzeug sowie für das Bereitstellen eines Sitzplatzes.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wohnungseigentümer haften nicht einzeln für Verbindlichkeiten der Eigentümergemeinschaft

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Versorgungsunternehmen von einzelnen Wohnungseigentümern als Gesamtschuldner die Zahlung offener Forderungen für die Versorgung des Grundstücks mit Trinkwasser. Dies lehnten die in Anspruch genommenen Eigentümer ab. Sie beriefen sich darauf, dass für die Forderungen nur die rechtsfähige Gemeinschaft hafte und nicht die jeweiligen Miteigentümer. Dieser Ansicht schloss sich das Gericht an. Das ursprüngliche Vertragsangebot des Versorgungsunternehmens habe sich nicht an die einzelnen Wohnungseigentümer gerichtet, sondern an die Wohnungseigentümergeinschaft als Gesamtheit. Der Vertrag sei mithin mit der Gemeinschaft zustande gekommen und nicht mit den einzelnen Eigentümern. Soweit die Eigentümergemeinschaft bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnehme, sei sie nach aktueller Rechtsprechung auch rechtsfähig. Daneben komme eine gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer nur in Betracht, wenn diese sich klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben.

Rechte des Rechnungsempfängers bei unberechtigtem Ausweis der Umsatzsteuer

Nach einer am 1. April 2004 in Kraft getretenen, zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienenden Vorschrift ist bei Bauleistungen durch einen Unternehmer an einen Unternehmer, der selbst Bauleistungen erbringt, Schuldner der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt nicht der Leistende, sondern der Leistungsempfänger.

Entgegen dieser Vorschrift berechnete ein Dachdeckerunternehmen seine an ein belgisches Stahlunternehmen erbrachten Leistungen mit einer Rechnung über 15.086,35 € zuzüglich 2.413,82 € Mehrwertsteuer. Nach Bezahlung der Rechnung wurde das Stahlunternehmen von dem für es zuständigen Finanzamt darauf hingewiesen, dass es zum Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer aus dieser Rechnung nicht berechtigt sei. Das Stahlunternehmen verlangte daraufhin von dem Dachdeckerunternehmen die Erstattung der Umsatzsteuer und die Vorlage einer berechtigten Rechnung.

Das Oberlandesgericht Köln gab der Klage auf Rückzahlung der gezahlten Umsatzsteuer statt, verneinte jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer berechtigten Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts setzt ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer voraus, dass der Rechnungsempfänger eine solche Rechnung benötigt, um seinerseits die von ihm geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Diese Voraussetzung war vorliegend nicht erfüllt, da die gezahlte Umsatzsteuer schon deshalb nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, weil der Rechnungsempfänger diese Steuer nicht schuldet.